

## Auszug aus dem Personalrecht der Stadt Zürich

---

# Altersrücktritt

(Inkrafttreten 01.01.2024)

### **Art. 24**      **Altersrücktritt**

- 1 Der Altersrücktritt ist zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr auf jedes Monatsende frei wählbar.
- 2 Er kann gestaffelt erfolgen.
- 3 Anstelle eines Altersrücktritts kann Altersteilzeit durch die Herabsetzung des Beschäftigungsgrads ohne Bezug einer Teilpension beantragt werden.

### **Art. 25**      **Altersgrenze für Beendigung altershalber**

- 1 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgt für alle Angestellten auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres.
- 2 Vorbehalten bleiben Art. 12 Abs. 2 lit. f sowie Art. 25bis und Art. 26.

### **Art. 25bis**      **Anordnung der Beendigung altershalber, Voraussetzungen und Zuständigkeit**

- 1 Aus sachlich zureichenden Gründen oder im gegenseitigen Einvernehmen von Anstellungsinstanz und Angestellten kann die Beendigung altershalber für einzelne Angestellte, für mehrere Angestellte oder für ganze Personalgruppen vor Vollendung des 65. Altersjahres, frühestens jedoch ab Vollendung des 60. Altersjahres, angeordnet werden.
- 2 Die Anordnung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein. Als sachlich zureichend gelten insbesondere die Gründe gemäss Art. 17 Abs. 3. Art. 18 ist anwendbar, sofern die Anordnung mit Art. 17 Abs. 3 lit. a-d begründet wird.
- 3 Zuständig für die Anordnung ist:
  - a. der Stadtrat, sofern die Anordnung für mehrere Angestellte oder für ganze Personalgruppen erfolgt; oder
  - b. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher, sofern die Anordnung für einzelne Angestellte erfolgt.
- 4 Vor der Anordnung wird geprüft, ob die oder der Angestellte im Anschluss an die Beendigung Altersleistungen der Pensionskasse beziehen wird.

### **Art. 25ter**      **Anordnung der Beendigung altershalber, Leistungen**

- 1 Die Stadt beteiligt sich wie bei Altersrücktritten gemäss Art. 27 und 27bis an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente, falls die Voraussetzungen dieser Artikel erfüllt sind.
- 2 Die für die Anordnung der Beendigung zuständige Instanz kann bei unverschuldeter Entlassung besondere Leistungen neben den reglementarischen Altersleistungen der Pensionskasse zusprechen.
- 3 Leistungen gemäss Art. 28-30 sind ausgeschlossen.

## **Art. 26**      **Spezialfälle**

Der Stadtrat kann spezielle Regelungen über den Altersrücktritt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber für Angestellte mit Lebensarbeitszeitmodellen oder für bestimmte Berufs- und Funktionsbereiche erlassen.

## **Art. 27**      **Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber**

1 Die Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber richten sich nach den Bestimmungen der Pensionskasse.

2 Beim Altersrücktritt von Angestellten ab Alter 60 beteiligt sich die Stadt an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis vor dem Rücktritt ununterbrochen acht Jahre gedauert hat und die oder der Angestellte die Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts aufgibt. Die städtische Beteiligung beträgt in Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente:

<b>Rücktrittsalter</b>	<b>Prozentsatz</b>
60 Jahre	30 %
61 Jahre	40 %
62 Jahre	60 %
63 Jahre	65 %
64 Jahre	70 %

3 Beim Altersrücktritt auf einem Teilpensum wird der entsprechende Bruchteil erbracht.

4 Die Stadt überweist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt des Leistungsbeginns den zugrunde liegenden Einmalbetrag.

## **Art. 27bis**      **Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses**

1 Angestellte, die einen städtischen Beitrag an die Kosten des Überbrückungszuschusses beanspruchen, bestätigen vor Überweisung des städtischen Beitrags schriftlich die Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts. Sie werden über die Konsequenzen einer Wiederaufnahme oder Steigerung der Erwerbstätigkeit informiert.

2 Die Angestellten sind auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, der zuständigen Stelle der Stadt während der Dauer des Überbrückungszuschusses erzieltetes Erwerbseinkommen zu melden, sofern dieses nicht von der Meldepflicht ausgenommen ist. Zum Nachweis der Aufgabe der Erwerbstätigkeit haben die Angestellten der Stadt Einsicht in die Auszüge ihrer individuellen AHV-Konten zu gewähren.

3 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. unter welchen Voraussetzungen von einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts ausgegangen wird;
- b. die Meldepflicht und die Einsicht in die Kontoauszüge der AHV-Ausgleichskassen gemäss Abs. 2;
- c. die Rückforderung des städtischen Beitrags, falls beim Altersrücktritt die Voraussetzungen von lit. a in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 nicht erfüllt waren;
- d. die Verrechnung der Rückforderung des städtischen Beitrags mit dem Lohn bei Erwerbstätigkeit im städtischen Dienst während der Dauer des Überbrückungszuschusses;
- e. die Grenzbeträge für die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen während der Dauer des Überbrückungszuschusses.